



Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

An den
Migrationsbeirat der Landeshauptstadt
München
Geschäftsstelle
D-II-V-MB
migrationsbeirat@muenchen.de

13.03.2026

Einsatz des Oberbürgermeisters für die Verlängerung und Weiterentwicklung des Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c AufenthG

Antrag Nr. 94-23-26

Vollversammlung vom 01.12.2025

Sehr geehrte Frau Lang,
sehr geehrte Frau Galli,
sehr geehrter Herr Haidary,

mit Ihrem Antrag im Beschluss der Vollversammlung vom 01.12.2025 bitten Sie den Oberbürgermeister, sich für die Verlängerung und Weiterentwicklung des Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c AufenthG einzusetzen.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zu Ihrem Antrag wie folgt Stellung:

Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland knapp 250.000 geduldete Ausländer*innen aufgehalten, davon über 100.000 seit mehr als fünf Jahren. Diesen Menschen, die über die lange Aufenthaltszeit ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben, sollte grundsätzlich eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und eine Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen erlaubten Aufenthalt zu erlangen.

Es sollten positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige Menschen sollte verlässlicher werden, wenn diese bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen.



Die Frist für die Beantragung einer solchen Aufenthaltserlaubnis für das Chancenaufenthaltsrecht endete am 31.12.2025. Geduldete Personen hatten bis 31.12.2025 die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 104 c AufenthG](#) zu beantragen, um später die Voraussetzungen für ein langfristiges Bleiberecht zu erfüllen.

Eine Verlängerung des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG ist nicht möglich; die Aufenthaltserlaubnis wird einmalig für 18 Monate erteilt.

In diesen 18 Monaten müssen die Voraussetzungen für ein langfristiges Bleiberecht nach [§ 25a](#) (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen) oder [§ 25b AufenthG](#) (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) erfüllt werden, um in eine reguläre Aufenthaltserlaubnis zu wechseln. Wer dies nicht erfüllt, fällt nach Ablauf der 18 Monate zurück in den Duldungsstatus.

Die Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung (SZE) informiert über das Chancen-Aufenthaltsrecht auf ihrem [Webauftritt](#). Die SZE hat die für die Regelung infrage kommenden Kund*innen zudem mehrfach proaktiv postalisch kontaktiert und sie dabei auf die erforderlichen Unterlagen sowie die geltenden Fristen aufmerksam gemacht.

Zu Ihrem Anliegen einer Folgeregelung sei auf den [Koalitionsvertrag](#) der Regierungsparteien auf Bundesebene verwiesen. Unter dem Punkt 3.3 (Migration und Integration) wurde in Aussicht gestellt, für geduldete Ausländer, die gut integriert sind, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, seit mindestens zwölf Monaten ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis haben, deren Identität geklärt ist und die straffrei sind (entsprechend § 60d Absatz 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz), sowie für diejenigen, die sich bis zum 31.12.2024 ununterbrochen seit mindestens vier Jahren in Deutschland aufhalten und die Voraussetzungen der §§ 25a und b Aufenthaltsgesetz noch nicht erfüllen, einen befristeten Aufenthaltstitel mit Befristung bis zum 31.12.2027 einzuführen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Regelung obliegt dem Gesetzgebungsverfahren.

Ich gehe davon aus, Ihren Interessen zu entsprechen und sehe Ihre Bitte als erledigt an.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering the handwritten signature of Dr. Sammüller.

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin